

Satzung der
"Stiftung Hof Butenland - Lebenshof für Tiere"
mit Sitz in
Butjadingen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Hof Butenland - Lebenshof für Tiere".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Butjadingen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken und das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung von Tieren zu fördern.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Auf dem Hof der Stiftung in 26969 Butjadingen, Niensweg 1, werden Tiere aufgenommen, die vom Menschen verfolgt, gequält oder ausgebeutet wurden, die wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung, Überzüchtung usw. ohne die Hilfe des Menschen nicht überlebensfähig wären.
 - b) Der Lebenshof Hof Butenland schafft einen Ort, an dem Tiere ein würdiges Dasein leben dürfen, beschützt diese Tiere und gibt ihnen bis an ihr natürliches Lebensende ein Zuhause, in dem es ihnen wohlergeht. Nur bei tierärztlicher Prognose auf Nichtheilung einer Krankheit ist - um unnötiges Leiden zu verhindern - eine Euthanasie möglich.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken, zuwenden.

§ 3

Steuervergünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen und Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Anspruch.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Es besteht derzeit aus
 - a) Barvermögen in Höhe von 31.000,00 €,
 - b) dem Hof Butenland, Niensweg 1, Butjadingen, bestehend aus folgenden Flurstücken: Gemarkung Langwarden, Flur 12, Flurstücke 45, 53, 55, 57, 139/54, 140/56, 148/48, 150/68, 151/69, 159/46, 160/48, 215/50 sowie Gemarkung Langwarden, Flur 13, Flurstücke 15, 22, 23, 78/18, 90/30, 91/30, 139/20.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, und
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer Rücklage zuführen, wenn oder solange das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können Bestandteil des Grundstockvermögens werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - c) der Stiftungsvorstand und
 - d) das Kuratorium.

- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens einer und höchstens drei Personen besteht. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 12 Ziff. 5 vom Kuratorium gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
 - b) die Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts an das Kuratorium jeweils bis zum 30.09. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres;
 - c) die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren oder einem monatlichen Mietzins von mehr als 2.000,00 Euro;
 - c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung berechtigt.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassungen oder eine Beschlussfassung per Email sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich oder per Email unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest.

§ 11

Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die beiden Stifter Jan Gerdes und Karin Mück sind Mitglieder des Kuratoriums auf Lebenszeit, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kuratorium und im Vorstand ist nicht möglich. Solange ein Stifter im Kuratorium ist, hat er das Recht, den Vorsitz auszuüben. Nach dem Ausscheiden der Stifter wählt das Kuratorium aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium ergänzt sich selbst durch Zuwahl.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ende des Jahres, in dem das Kuratoriumsmitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stifter.
- (5) Vor Ende seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (3) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - die Genehmigung des Plans über die Verwendung der Erträge der Stiftung;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstands hat das Kuratorium mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuberufen.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Satzungsänderungen werden von Vorstand und Kuratorium gemeinsam einstimmig beschlossen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung fällt das Restvermögen an die gemeinnützige Giordano-Bruno-Stiftung, Auf Fasel 16, 55430 Oberwesel. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zu Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle geprüft. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 17.03.2021 auf der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand mit Zustimmung der Stifter einstimmig beschlossen.

Butjadingen, den 17.03.2021